



Primarschule Rapperswil

Absenzen- und Urlaubsregelung für Schülerinnen und Schüler Kindergarten und Primarschule Rapperswil Ausgabe 2022 / aktualisiert Februar 2024

1. ABSENZEN

1.1 Meldepflicht

Kann ein Kind den Unterricht nicht besuchen, muss die Klassenlehrperson unverzüglich über den Grund der Absenz informiert werden.

Die Absenzen sind in § 15 der Verordnung über die Volksschule geregelt.

2. URLAUBE

2.1 Paragraph

Pro Quartal haben die Schülerinnen und Schüler gemäss § 38 Abs. 1 des Schulgesetzes Anspruch auf einen halben Tag Urlaub ohne Begründung.

Gemäss §16 Abs.1a der Verordnung über die Volksschule können pro Schuljahr diese vier Schulhalbtage (§ 38 Abs. 1 des Schulgesetzes) kumuliert bezogen werden.

Urlaubsbezüge gemäss § 38 Abs. 1 des Schulgesetzes sind bis spätestens 5 Tage vor dem Bezug schriftlich durch die Eltern bei der Klassenlehrperson einzureichen.

2.2 Sonderurlaube

Während der zweijährigen Kindergartenzeit und der 6-jährigen Primarschulzeit können ohne Begründung je max. 5 Tage Sonderurlaub (exkl. § 38 Abs. 1 des Schulgesetzes) bezogen werden. Der Bezug hat halbtagesweise zu erfolgen. Die Tage können über die beiden Stufen hinweg nicht kompensiert oder kumuliert werden.

Der Bezug von Sonderurlaub muss spätestens 2 Wochen im Voraus der Klassenlehrperson schriftlich eingereicht werden. Der Bezug des Sonderurlaubes ist in jedem Fall durch die Klassenlehrperson der zuständigen Schulleitung zu melden. Der Sonderurlaub kann nicht in der 1. Schulwoche des neuen Schuljahres bezogen werden.

2.3 Ausserordentliche Urlaube

Ausserordentliche Urlaube werden sehr restriktiv und nur in Ausnahmefällen (z.B. Teilnahme an grossen Sportanlässen) gewährt. Bereits gebuchte Flüge stellen keinen Ausnahmefall dar.

2.4 Aufarbeiten des Lernstoffes

Die Schüler und Schülerinnen sind für die Aufarbeitung des ausfallenden Lernstoffes selber verantwortlich. Bei Promotionsproblemen kann die Urlaubsgewährung nicht als mildernden Umstand berücksichtigt werden.

2.5 Strafbestimmung

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen haben gemäss § 37 Schulgesetz Sanktionen gegen die Eltern zur Folge (Busse oder Verzeigung an die Staatsanwaltschaft des Bezirks).

2.6 Rechtsgrundlagen

Schulgesetz SAR 401.100

Verordnung über die Volksschule SAR 421.311

3. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

3.1 Aufhebung früherer Bestimmungen

Mit dem Inkrafttreten dieses Erlasses sind alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen der Schulen Hunzenschwil, Rapperswil und Schafisheim aufgehoben.